

Richtlinie

der Stadt Parchim über die Gewährung von Zuwendungen für die Jugendarbeit (Jugendförderrichtlinie)

Die Stadt Parchim fördert und unterstützt die Jugendarbeit gemäß nachfolgender Richtlinie.

§ 1

Allgemeine Fördergrundsätze

Die Förderung erfolgt maßnahmebezogen durch Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, insbesondere überwiegend für Parchimer Kinder und Jugendliche tätige Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine, Jugendgruppen, Initiativen, Zusammenschlüsse, die Jugendarbeit i. S. von § 11 SGB VIII anbieten.

Die Maßnahmen sollen den Charakter eines offenen Angebots tragen und nicht auf einen bestimmten Teilnehmerkreis beschränkt sein. Die Teilnehmenden dürfen nicht älter als 21 Jahre sein (Verantwortliche und Betreuende ausgenommen).

Eine finanzielle Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Träger der Maßnahme einen angemessenen Eigenanteil, der auch durch Dritte geleistet werden kann, erbringt.

Zuwendungen der Stadt Parchim sind zweckgebunden und dürfen nur für den Zuwendungsbescheid bezeichneten Zweck verwendet werden. Die mehrfache Förderung von Maßnahmen durch Zuwendungen nach dieser Richtlinie oder Zuwendungen aus anderweitigen Mitteln der Stadt Parchim ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Spenden an die Stadt Parchim.

Die Förderung von politischen Jugendorganisationen und mit politischen Parteien verbundenen Jugendverbänden ist, sofern die Maßnahme/das Projekt der parteipolitischen Jugendbildung dient, ausgeschlossen. Die Förderung von laufenden Personalkosten nach dieser Richtlinie ist ebenso ausgeschlossen.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Parchim für Maßnahmen, bei denen ein besonderes städtisches Interesse besteht, Ausnahmen von der Förderrichtlinie zulassen. Überschreiten die Zuwendungen die in dieser Richtlinie genannten Höchstsätze wesentlich, so ist die Empfehlung des Fachausschusses einzuholen, sofern nicht bereits Entscheidungen im Rahmen vorausgegangener Haushaltsberatungen vorliegen.

§ 2

Zuwendungsarten

1. Förderung von Projekten und Maßnahmen

1.1. Projekte und Maßnahmen der Jugendbegegnung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene

Bei Maßnahmen außerhalb Parchims können nur Teilnehmende gefördert werden, deren Hauptwohnsitz in der Stadt Parchim ist. Die Teilnehmerzahl soll mindestens 8 betragen. Die Teilnehmenden sollen nicht älter als 21 Jahre und in der Regel nicht jünger als 6 Jahre sein. Die Maßnahme soll nicht ausschließlich der Erholung dienen und soll thematisch orientiert sein. Die Dauer der Veranstaltung soll mindestens 2 Tage betragen. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Bei Begegnungen außerhalb Parchims beträgt die Zuwendung bis zu 7,50 € je Tag/Teilnehmenden für Teilnehmende mit Hauptwohnsitz in der Stadt Parchim (An- und Abreisetag zählen als ein Tag), höchstens jedoch 750,00 €. Für je 10 Teilnehmende wird ein/e Betreuer/-in gefördert.

Bei Begegnungen im Stadtgebiet beträgt die Zuwendung bis zu 5,00 € je Tag/Teilnehmenden einschließlich der auswärtigen Teilnehmenden, höchstens jedoch 500,00 €. Für je 10 Teilnehmende wird ein/e Betreuer/-in gefördert.

1.2. Maßnahmen und Projekte der Kinder- und Jugendberholung

Gefördert werden nur Teilnehmende mit Hauptwohnsitz in der Stadt Parchim. Die Teilnehmerzahl soll mindestens 10 betragen. Die Teilnehmenden sollen mindestens 6 Jahre alt sein. Die Dauer der Maßnahme soll mindestens 3 Tage und nicht mehr als zwei Wochen betragen. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Bei Maßnahmen außerhalb Parchims beträgt die Förderung bis zu 7,50 € je Tag/Teilnehmenden (An- und Abreisetag zählen als ein Tag) für Teilnehmende mit Hauptwohnsitz in der Stadt Parchim, höchstens jedoch 1.550,00 €. Für je 10 Teilnehmende wird ein/e Betreuer/-in gefördert.

Bei Maßnahmen in der Stadt Parchim beträgt die Förderung bis zu 5,00 € je Tag/Teilnehmenden für Teilnehmende mit Hauptwohnsitz in der Stadt Parchim, höchstens jedoch 750,00 €. Für je 10 Teilnehmende wird ein/e Betreuer/-in gefördert.

1.3. Thematisch orientierte Projekte und Veranstaltungen der Jugendbildung/kulturellen Jugendbildung

Gefördert werden nur Maßnahmen und Veranstaltungen, deren Träger über die fachlichen Voraussetzungen zur Begleitung dieser Maßnahmen verfügen. Gefördert wird nur die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Parchim. Die Maßnahme soll zeitlich begrenzt sein und eine Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen in der Stadt Parchim. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 500,00 €.

1.4. Veranstaltungen des Nichtvereinssports, Spiels und der Freizeit

Gefördert werden nur Maßnahmen, die in der Stadt Parchim stattfinden. Die Maßnahme soll zeitlich begrenzt sein und eine Dauer von 7 Tagen nicht überschreiten. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 500,00 €.

2. Förderung des Betriebs von Einrichtungen der Jugendarbeit

Die Stadt fördert die Betreibung von Jugendclubs, Jugendbegegnungsstätten und Jugendfreizeitstätten. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, sofern Mittel für diesen Zweck in dem betreffenden Haushaltsjahr vorhanden sind.

Gefördert werden Einrichtungen der Jugendarbeit, deren Träger inhaltlich und fachlich in der Lage sind, Projekte und Veranstaltungen anzubieten und eine Jahresplanung vorzulegen. Eine Eigenbeteiligung des Trägers der Einrichtung ist nachzuweisen. Diese kann auch durch Dritte erbracht werden. Die Zuwendung kann nur für jeweils ein Haushaltsjahr gewährt werden.

Die Zuwendung wird als Festbetrag in Abhängigkeit vom Haushaltsplan der Einrichtung und den im jeweiligen Haushaltsjahr für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln für ein Haushaltsjahr gewährt.

Soweit ein besonderes städtisches Interesse vorliegt, können zur Absicherung einer langfristigen Weiterbetreuung bestehender Einrichtungen durch den Bürgermeister Vereinbarungen abgeschlossen werden, die die Finanzierung durch Zahlung einer jährlichen Zuwendung fördern. Dabei sind die Regelungen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der städtischen Mittel entsprechend zu beachten

3. Förderung von investiven und nicht investiven Sachkosten oder Baumaßnahmen

Die Stadt fördert investive und nicht investive Sachkosten oder Baumaßnahmen für Einrichtungen der Jugendarbeit. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Zuwendungen können nur gewährt werden, sofern Mittel für diesen Zweck im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Gefördert werden nur Einrichtungen der Jugendarbeit in der Stadt Parchim. Der Träger der Einrichtung muss eine angemessene Eigenbeteiligung, die auch durch Dritte geleistet werden kann, erbringen. Der Träger soll Eigentümer der Einrichtung sein, wenigstens aber einen Vertrag mit Erbbaurecht, oder einen entsprechend langfristigen Nutzungsvertrag vorweisen. Die Zuwendung unterliegt einer zeitlichen Zweckbindung.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

§ 3 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist grundsätzlich schriftlich und vom zuständigen Zeichnungsberechtigten rechtsverbindlich unterzeichnet an die Stadt Parchim, Fachbereich 4 – Kultur, Jugend und Soziales – zu richten.

Für Maßnahmen und Projekte nach § 2 Ziffer 1. sowie für nicht investive Sachkosten nach § 2 Ziffer 3. ist der Antrag grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Beginn des Projektes oder der Maßnahme mit folgenden Angaben zu stellen:

- Antragsteller/-in
- Bezeichnung/Beschreibung/Ort/Durchführungszeitraum der Maßnahme
- ggf. Auflistung der an der Maßnahme Teilnehmenden
- ggf. Anzahl der Betreuer/-in
- Bankverbindung
- Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
- Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten
- Ort und Datum der Antragstellung
- ggf. Vergabeunterlagen

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt nach Prüfung des Antrages durch Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid legt die Zweckbestimmung der Zuwendung fest und kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

Antragsverfahren für Baumaßnahmen und investive Sachkosten

Zur Beantragung von Zuwendungen für Baumaßnahmen und investiven Sachkosten sind zusätzlich nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- Kostenangebote entsprechend der für das öffentliche Auftragswesen geltenden Vergabevorschriften
- ggf. Bauzeichnungen und Baubeschreibung

Anträge nach § 2 Ziffer 2. und Ziffer 3. für Baumaßnahmen und investive Sachkosten sind grundsätzlich bis zum 30.06. des dem Jahr der geplanten Maßnahme vorangegangenen Jahres zu stellen. Später eingereichte

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn dies die zur Durchsetzung dieser Richtlinie bereitgestellten Mittel im laufenden Haushaltsjahr ermöglichen.

§ 4 Verwendungsnachweise

Die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel ist durch die Antragsstellenden bis spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage eines Nachweises der erfolgten Zahlungen anhand einer detaillierten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Durch die Antragstellenden ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises mit rechtsverbindlicher Unterschrift des zuständigen Zeichnungsberechtigten zu bestätigen. Es ist ein Sachbericht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Für die Förderung von Betriebskosten nach § 2 Ziffer 2. ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 31.03. des Folgejahres der Förderung einzureichen.

Die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel ist durch die Antragsstellenden bei Baumaßnahmen nach § 2 Ziffer 3 bis spätestens drei Monate nach der Schlussrechnung und bei Sachkosten bis spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage der Kopien der Originalbelege (Rechnungen, Quittungen etc.), einer detaillierten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und einem Sachbericht nachzuweisen.

Die Stadt Parchim behält sich in Einzelfällen eine detaillierte Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausdrücklich vor. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind vom Antragstellenden bereitzustellen.

§ 5 Folgen zweckwidriger Verwendung

Für den Fall, dass

- Zuwendungen aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben bewilligt wurden,
- Zuwendungen nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden,

ist die Fördersumme in entsprechender Höhe an die Stadt Parchim zurückzuzahlen. Die Zuwendung kann anteilig zurückgefordert werden, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten als bei der Bewilligung nachgewiesen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretersitzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie, zuletzt geändert am 09.11.2016, außer Kraft.

Parchim, den 28.10.2021

Flörke
Bürgermeister